

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Perleberg

Neufassung nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Perleberg am 11.12.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Perleberg betreibt die Reinigung einschließlich Winterwartung der nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, der Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und der Grünstreifen, Bepflanzungen, Parkbuchten und Böschungen.
Zur Fahrbahn gehören auch die mit ihr im Zusammenhang stehenden Bushaltestellenbuchten und Radwege.
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch der "gemeinsame Fuß- und Radweg" (Zeichen 240) und der "getrennte Rad- und Fußweg" (Zeichen 241) nach § 41 Abs. 2 StVO.
Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird hiermit den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Fahrbahnmitte.
Ausgenommen von der Auferlegung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen der in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen. Hier führt die Stadt Perleberg die Reinigung durch.
Die Reinigungspflicht einschließlich Winterwartung für die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze und dem Fahrbahnrand verbleibt in jedem Fall bei den Grundstückseigentümern.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die öffentlichen Straßen sind grundsätzlich einmal wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung beinhaltet das Entfernen von Kehrricht, Ästen, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht, Äste, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen; und dürfen aus dem Gehwegbereich nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind (vgl. Abs. 2 Satz 2).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind sobald als möglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag, an Wochentagen bis 7.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(8) Die Stadt Perleberg unterhält einen Winterdienst als öffentliche Einrichtung. Dieser organisiert einen Räum- und Streudienst auf den Fahrbahnen der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt Perleberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG Brandenburg in Verbindung mit § 49 a Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Perleberg.

Zur Deckung der Kosten, die der Stadt für den Winterdienst entstehen, werden Gebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf die Durchführung des Winterdienstes entfällt, für den eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Perleberg.

§ 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr (Straßenreinigung) sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge in ganzen Metern), und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Bemessungsmaßstab für die Winterdienstgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge in ganzen Metern).
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, so ist jede an einer öffentlichen Straße anliegende Grundstücksseite zu veranlagern.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (5) Der Bemessungszeitraum zur Erhebung der Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr.
Der Gebührensatz beträgt:

- für die Straßenreinigung:

Reinigung einmal wöchentlich:	1,29 € / Meter Straßenfrontlänge pro Jahr
Reinigung dreimal wöchentlich:	3,87 € / Meter Straßenfrontlänge pro Jahr
Reinigung im 4-Wochen-Turnus	0,32 € / Meter Straßenfrontlänge pro Jahr
- für den Winterdienst: 0,45 € / Meter Straßenfrontlänge pro Jahr.

§ 6 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der in § 2 Abs. 2 genannte Personenkreis. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer ab dem Kalenderjahr, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung herangezogen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Perleberg umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluß der Straße an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenverzeichnisse, die dieser Satzung beigelegt sind.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Ersten des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung oder der Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Die Verrechnung der anteiligen Gebühr für den Ausfall der maschinellen Straßenreinigung erfolgt mit der Gebührenerhebung im Folgejahr.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr in gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3, Absatz 1 bis 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Perleberg.

Die Geldbuße beträgt im Falle des fahrlässigen Handelns mindestens fünf Euro und höchstens fünfhundert Euro, im Falle des vorsätzlichen Handelns mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Perleberg, 12.12.2014

gez. Fischer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Perleberg

Verzeichnis der Straßen und Straßenabschnitte in denen die Stadt Perleberg die Reinigung der Fahrbahn durchführt.

1. Ackerstraße
2. Akazienweg
(Dergenthiner Str. bis Pappelweg)
3. Am Beyerteich (Franz-Grunick-Str. bis Hausnr. 6)
4. Am Hohen Ende
5. An der Vorderheide
6. August-Bebel-Straße
7. Bäckerstraße (Mühlenstr. bis Pritzwalker Str.)
8. Bahnhofsplatz
9. Bergstraße
10. Berliner Straße (bis Hausnr. 32)
11. Berliner Weg (Heinrich-Heine-Str. bis Berliner Str.)
12. Buchenweg
13. Busbahnhof (ZOB)
14. Dergenthiner Straße
15. Dobberziner Straße
16. Ernst-Thälmann-Straße
17. Feldstraße (soweit befestigt)
18. Franz-Grunick-Straße
19. Friedensstraße
20. Friedrichstraße
21. Genossenschaftsstraße
22. Gertrudstraße
23. Grahlplatz
24. Grahlstraße
25. Großer Markt
26. Hagenstraße
27. Hamburger Straße (bis Ortstafel)
28. Heilige-Geist-Straße
29. Heinrich-Heine-Straße
30. Heinrich-von-Kleist-Straße
31. Hopfenstraße
32. Industriestraße
(Wilsnacker Chaussee bis Heinrich-Heine-Str.)
33. Jahnstraße
34. Kaarster Straße
35. Karl-Liebknecht-Straße
36. Karl-Marx-Straße
37. Karlstraße
38. Kirchstraße
39. Krämerstraße
40. Kurmärker Straße
41. Lanzer Chaussee bis Hausnr. 46
42. Lärchenweg
43. Lenzener Straße
44. Lindenstraße
45. Lübzower Straße
(Matthias-Hasse-Str. bis Jahnstr.)
46. Marienplatz
47. Marktgasse
48. Matthias-Hasse-Straße (Brücke bis Lübzower Str.)
49. Max-Viereck-Straße
50. Mühlenstraße
51. Neusser Straße
52. Norderstedter Straße
53. Pappelweg (Akazienweg bis Buchenweg)
54. Parchimer Straße
55. Pinneberger Straße
56. Poststraße
57. Pritzwalker Straße
58. Puschkinststraße
59. Putlitzer Straße
60. Quitzower Straße
61. Reetzer Straße
(Hamburger Str. bis Hausnr. 61)
62. Ritterstraße
63. Rosa-Luxemburg-Straße
64. Rudolf-Breitscheid-Straße
65. Schuhmarkt
66. Schuhstraße
67. Schwarzer Weg
68. Sophienstraße
(Hamburger Str. bis Sophiengrund)
69. Sükower Str.
(Lenzener Str. bis Dergenthiner Str.)
70. Thomas-Müntzer-Straße (ohne Stichstr. Nr. 1-9)
71. Uferstraße
72. Wilsnacker Chaussee (bis Industriestraße)
73. Wilsnacker Straße
74. Wittenberger Straße
75. Wollweberstraße
76. Ziegelhof
77. Ziegelstraße
78. Düpow, Dorfstraße
(B 5 bis Ortsausgang Richtg. Rosenhagen)
79. Düpow, Mergelkuhlenweg (soweit befestigt)
80. Sükow, Perleberger Straße
81. Sükow, Postweg (soweit befestigt)
82. Sükow, Quitzower Straße (bis Hausnr. 9)
83. Lübzow, Dorfstraße (soweit befestigt)
im 4-Wochen-Turnus

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Perleberg

Verzeichnis der Straßen und Straßenabschnitte, in denen die Stadt Perleberg den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt.

- | | |
|--|---|
| 1. Ackerstraße | 52. Schuhmarkt |
| 2. Am Beyerteich | 53. Schuhstraße |
| 3. Am Hohen Ende | 54. Schwarzer Weg |
| 4. Am Wandrahmen | 55. Sophienstraße (Putlitzer Str. bis Hamburger Str.) |
| 5. An der Bühne | 56. Uferstraße |
| 6. August-Bebel-Straße | 57. Wilsnacker Chaussee (bis Industriestraße) |
| 7. Bäckerstraße | 58. Wilsnacker Straße |
| 8. Beguinenstraße | 59. Wittenberger Chaussee |
| 9. Beguinenwiese | 60. Wittenberger Straße |
| 10. Bergstraße | 61. Wollweberstraße |
| 11. Berliner Straße | 62. Ziegelhof |
| 12. Berliner Weg | |
| 13. Busbahnhof (ZOB) | 63. Düpow, Dorfstraße
(B 5 bis Ortsausgang Richtg. Rosenhagen) |
| 14. Dergenthiner Straße | 64. Düpow, Dorfstraße (B 5 - Friedhof) |
| 15. Dobberziner Straße | 65. Düpow, Dorfstraße (Bereich B5) |
| 16. Eichhölzer Weg | 66. Düpow, Mergelkuhlenweg (soweit befestigt) |
| 17. Feldstraße | 67. Düpow, Ortsverbindung Rosenhagen |
| 18. Franz-Grunick-Straße (Feldstr.-AWO) | |
| | 68. Groß Linde, Dorfstraße (Bereich L 102) |
| 20. Grahlstraße | 69. Rosenhagen, Dorfstraße |
| 21. Großer Markt | |
| 22. Gummisteig | 70. Sükow, Perleberger Straße (Bereich L 12) |
| 23. Hamburger Chaussee | 71. Sükow, Platenhof bis Wendeplatz |
| 24. Hamburger Straße | 72. Sükow, Quitzower Straße
(Perleberger Str. bis Postweg) |
| 25. Heilige-Geist-Straße | |
| 26. Heinrich-Heine-Straße | 73. Lübzow, Ortszufahrt |
| 27. Henningshof | |
| 28. Hopfenstraße | 74. Spiegelhagen, Dorfstraße |
| 29. Industriestraße (Wilsnacker
Chaussee bis Heinrich-Heine-Str.) | 75. Spiegelhagen, Pritzwalker Chaussee |
| 30. Karl-Liebnecht-Straße | |
| 31. Karl-Marx-Straße | 76. Quitzow, Dorfstraße (B 5 - Kirche) |
| 32. Karlstraße | 77. Quitzow, Neu Premsliner Straße |
| 33. Kirchplatz | |
| 34. Kirchstraße | |
| 35. Krämerstraße | |
| 36. Lanzer Chaussee | |
| 37. Lenzener Straße | |
| 38. Lindenstraße | |
| 39. Marienplatz | 81. Schönhof, Birkenweg / Dorfstraße
im Bereich der Ortsdurchfahrt |
| 40. Marktgasse | |
| 41. Matthias-Hasse-Straße | |
| 42. Mühlenstraße | |
| 43. Parchimer Straße | 83. Wüsten Buchholz, Ortsverb. Quitzow |
| 44. Polloweg | 84. Wüsten Buchholz, W.Buchholzer Damm |
| 45. Poststraße | |
| 46. Pritzwalker Straße | |
| 47. Puschkinstraße | 86. Dergenthin, Lenzener Straße |
| 48. Putlitzer Straße | |
| 49. Quitzower Straße | |
| 50. Reetzer Straße | |
| 51. Ritterstraße (von Berliner Str. bis
Pritzwalker Str.) | |